

Centralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLII. Jahrgang.

Berlin, Donnerstag, den 26. Februar 1914.

Nr. 12.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Genehmigung der Kontingente der Zündwarenfabriken für das Betriebsjahr 1913/14
Seite 181

Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

I. Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

1. Die Kontingente der Zündwarenfabriken werden für das Betriebsjahr 1913/14 von 45*) auf 40 v. H. herabgesetzt. Die Genehmigung zum 5 v. H. des angefügten Kontingents greift auch für die gemäß § 14 der Kontingenterungsordnung begünstigten Fabrikten Platz; die herstellbaren Stückmengenbestimmungen bestimmt der Reichsminister (Reichsstaatsamt).
2. Ist von einer Zündwarenfabrik die hiernach herstellbare Kontingentsmenge im abgelaufenen Teile des Betriebsjahres bereits überschritten worden, so wird die hergestellte Menge auf die herstellbare Kontingentsmenge des Betriebsjahres 1914/15 anzurechnen. Das Gleiche geschieht mit der von einer Zündwarenfabrik im verbliebenen Teile des Betriebsjahres hergestellten Menge, sofern diese nachweislich zur Erfüllung von Lieferungsverträgen dient, die vor Veröffentlichung dieses Beschlusses abgeschlossen sind. Über die ursprünglich herstellbare Kontingentsmenge hinaus hergestellte Zündwaren unterliegen unter allen Umständen dem Steuerzuschlag.

Als abgelaufener Teil des Betriebsjahres im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt die Zeit bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Bestimmungen im Centralblatt für das Deutsche Reich, den Tag der Veröffentlichung einbegriffen, als verbliebener Teil des Betriebsjahres die Zeit nach diesem Tage.

*) Im ursprünglichen Beschlusse des Bundesrats vom 26. Juni 1913, Centralblatt 1913, S. 677.